



# Güte- und Prüfbestimmungen zur Verleihung des Thüringer Qualitätszeichens für Baumschulerzeugnisse

## 1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis .....	1
2. Geltungsbereich .....	2
2.1. Allgemeines .....	2
2.2. Begriffe .....	2
3. Güte- und Prüfbestimmungen .....	3
3.1. Anforderungen an den Betrieb .....	3
3.2. Anforderung an die Ware .....	3
3.3. Anforderung an die Verpackung .....	4
4. Überwachung .....	5
4.1. Erst- bzw. Zulassungsprüfung .....	5
4.2. Routineüberwachungen .....	5
5. Kosten .....	7
6. Schlussbemerkungen .....	7

## Anlagen

Anlage I	Muster Betriebsprüfung
Anlage II	Muster Produkt-Prüfbericht

## **2. Geltungsbereich**

### **2.1. Allgemeines**

2.1.1 Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Baumschulerzeugnisse, die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet sind.

Die für das Qualitätszeichen zugelassenen Produktgruppen sind:

- Sträucher
- Obstgehölze
- Heister/Stammbüsche
- Rosen
- Hochstämme/Alleebäume
- Nadelgehölze
- Bodendecker
- Schlingpflanzen und Heckenpflanzen

2.1.2 Als Lizenznehmer gelten Produzenten von Baumschulerzeugnissen, die nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der *Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)* ihre Produktion organisieren.

2.1.3 Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten immer in Verbindung mit der gültigen Zeichensatzung sowie dem Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag für die Verleihung und Führung des Qualitätszeichens vom Freistaat Thüringen.

2.1.4 Die Checkliste zur Betriebsprüfung (Anlage I) und der Produkt-Prüfbericht (Anlage II) sind Bestandteile der Prüfbestimmungen. Er dient dem Lizenzgeber ebenso wie dem Lizenznehmer als Nachweis durchgeführter Fremdüberwachungen, entsprechend diesen Güte- und Prüfbestimmungen.

### **2.2. Begriffe**

2.2.1 Die Definition der Baumschulerzeugnisse und deren Produktgruppen erfolgt in den *FLL-Gütebestimmungen*.

2.2.2 Die Erstprüfung ist die erste Prüfung eines Betriebes und eines Produktes/einer Produktgruppe durch eine Kontrollinstanz.

- 2.2.3 Die Zulassungsprüfung ist die erste Prüfung eines neuen Produktes/einer Produktgruppe eines zugelassenen Betriebes durch eine Kontrollinstanz.
- 2.2.4 Die Routineüberwachung ist eine regelmäßige Überprüfung von Betrieb und Produkt/Produktgruppe durch eine Kontrollinstanz.
- 2.2.5 Die definierte Gebietskulisse bedeutet die Übertragung des Qualitätszeichens auf eine definierte Region oder ein Land in der Europäischen Union.

### **3. Güte- und Prüfbestimmungen**

#### **3.1. Anforderungen an den Betrieb**

- 3.1.1 Die Einhaltung der aktuellen Gesetzlichkeiten ist für den Betrieb zwingend Voraussetzung.
- 3.1.2 Bei der erstmaligen Antragstellung des Betriebes wird eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt. Diese umfasst die Überprüfung der Qualitäts- und Hygienestandards des Betriebes sowie des Rohstoffnachweises.

#### **3.2. Anforderung an die Ware**

- 3.2.1 Die Baumschulerzeugnisse müssen in Thüringen (bzw. in der definierten Gebietskulisse) kultiviert werden.
- Ein Produkt/eine Produktgruppe ist in Thüringen (bzw. in der definierten Gebietskulisse) kultiviert, wenn die gesamte Kulturzeit ab Veredelung bzw. bei verschulden Gehölzen der letzte Verschulungsabschnitt bis zum Verkauf am thüringischen Produktionsstandort (bzw. am Produktionsstandort der definierten Gebietskulisse) nachweisbar ist. Für Containerkulturen gilt entsprechendes.
  - Forstpflanzen müssen den Bestimmungen des *Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)* und den *Richtlinien des Verbandes Deutscher Forstbaumschulen (VDF)* entsprechend nachvollziehbar kultiviert werden.
  - Jungpflanzen und Unterlagen sind in Thüringen (bzw. in der definierten Gebietskulisse) kultiviert, wenn die Produktion vom Saatgut oder unbewurzelten/bewurzelten Stecklingen bis zum Verkauf nachweisbar am thüringischen Produktionsstandort (bzw. am Produktionsstandort der definierten Gebietskulisse) stattfindet.

- Beim Anbau zur Gewinnung von Saat- und Pflanzgut sind die Mutterpflanzen oder anderes Ausgangsmaterial nachweislich in Thüringen (bzw. in der definierten Gebietskulisse) zu kultivieren.

3.2.2 Die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichneten Erzeugnisse und deren Produktionsverfahren müssen den gesetzlich festgelegten Bestimmungen und den darauf beruhenden Folgeverordnungen sowie den einschlägigen Leitsätzen entsprechen.

3.2.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich bei Änderungen von Verordnungen und Gesetzen sowie bei der Festlegung neuer Richtlinien die jeweils gültige Fassung einzuhalten.

3.2.4 Das Produkt/die Produktgruppe muss den definierten aktuellen *Gütebestimmungen der FLL* (allgemeine und spezielle Qualitätskriterien) für Baumschulpflanzen entsprechen. Der Lizenznehmer/Zeichennutzer muss eine aktuelle Ausgabe der *FLL-Gütebestimmungen* in seinem Betrieb vorweisen.

### **3.3. Anforderung an die Verpackung**

3.3.1 Es dürfen nur Verpackungen, Etiketten und Warenquartiere mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet werden, deren zugehöriger Inhalt bzw. Pflanzenverband den Anforderungen von Abschnitt 3.2. dieser Güte- und Prüfbestimmungen entspricht.

3.3.2 Bei der Wahl der Verpackung und der Kennzeichnung sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

3.3.3 Für Produkte, die nicht den Bestimmungen des Thüringer Qualitätszeichens entsprechen, müssen Verpackungen bzw. Etiketten ohne das Qualitätszeichen in ausreichender Menge oder andere Verwendungsmöglichkeiten für die Produkte zur Verfügung stehen.

## **4. Überwachung**

### **4.1. Erst- bzw. Zulassungsprüfung**

- 4.1.1 Die Erstprüfung beinhaltet eine Betriebs- und Produktprüfung (Anlage I und Anlage II).
- 4.1.2 Die Zulassungsprüfung besteht nur aus einer Produktprüfung (Anlage II).
- 4.1.3 Die Betriebsprüfung wird von einer Kommission durchgeführt, die sich aus je einem Vertreter der beauftragten Stelle des Lizenzgebers; der *Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (LVG)* und des zuständigen Landwirtschaftsamtes für die Belange des Pflanzenschutzes zusammensetzt (Anlage I).
- 4.1.4 Die Produkt-/Produktgruppenprüfung wird durch einen Vertreter der LVG Erfurt und durch einen Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamtes für die Belange des Pflanzenschutzes durchgeführt (Anlage II). Die für die Produktprüfung bereitgestellten Erzeugnisse müssen die normale Handelsware repräsentieren (dürfen nicht für die Qualitätsprüfung gesondert produziert werden). Es wird jeweils ein Produkt stellvertretend für die gesamte Produktgruppe geprüft.
- 4.1.5 Über das Ergebnis der Betriebs- und Produktprüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Je ein Exemplar erhalten der Antragsteller und die beauftragte Stelle des Lizenzgebers.
- 4.1.6 Bei negativem Prüfergebnis des Betriebes oder des Produktes/der Produktgruppe kann der Antragssteller eine Nachprüfung verlangen.
- 4.1.7 Liegt ein schwerwiegender Verstoß des Betriebes – wie in der Zeichensatzung definiert – vor, ist eine Nachprüfung erst nach frühestens drei Monaten möglich.
- 4.1.8 Führen die Erst- bzw. Zulassungsprüfung und die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, erfolgt keine Vergabe des Qualitätszeichens.

### **4.2. Routineüberwachungen**

#### **4.2.1. Eigenüberwachung**

- 4.2.1.1 Jeder Lizenznehmer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eigenverantwortlich für die gleichbleibende und ständige Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen zu sorgen.

4.2.1.2 Der Lizenznehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Qualitätskriterien auf allen Stufen verantwortlich.

4.2.1.3 Über die im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Prüfungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu erstellen. Diese sind mind. drei Jahre lang aufzubewahren. Der beauftragten Stelle des Lizenzgebers sind die Aufzeichnungen der Eigenprüfungen auf Wunsch vorzulegen.

#### 4.2.2. Fremdüberwachung

4.2.2.1 Die mit der Fremdüberwachung beauftragte Stelle des Lizenzgebers ist die LVG Erfurt. Die beauftragte Stelle kann für die Belange des Pflanzenschutzes einen Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamtes bei der Fremdüberwachung hinzuziehen.

4.2.2.2 Bei der Fremdüberwachung (sowie bei 3.2.) muss der Termin der Produktprüfung mind. 48 h vorher im Unternehmen angekündigt werden. Die Produktprüfung erfolgt vor Ort einmal pro Jahr und erstreckt sich nur auf zeichenführende Erzeugnisse.

4.2.2.3 Die Anforderungen an den Betrieb (Anlage I) werden mind. alle zwei Jahre geprüft. Im Jahr der Betriebsprüfung kann die Produktprüfung in Verbindung mit der Betriebsprüfung erfolgen.

4.2.2.4 Über das Ergebnis der Betriebs- und Produktprüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Je ein Exemplar erhalten der Lizenznehmer und die beauftragte Stelle des Lizenzgebers.

4.2.2.5 Bei negativem Prüfergebnis des Produktes/der Produktgruppe oder des Betriebes muss eine Nachprüfung vorgenommen werden.

4.2.2.6 Führt auch die Nachprüfung des Betriebes oder des Produktes/der Produktgruppe zu einem negativen Ergebnis, so ist die Überwachungsbehörde des Lizenzgebers unverzüglich zu unterrichten. Die festgestellten Verstöße und Unregelmäßigkeiten werden nach dem gültigen Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag sowie der Zeichensatzung durch die Überwachungsbehörde sanktioniert.

4.2.2.7 Die beauftragte Stelle des Lizenzgebers behält sich zusätzliche Prüfungen vor, wenn die Annahme besteht, dass bei den gekennzeichneten Erzeugnissen eine Qualitätsminderung eingetreten ist bzw. Zuwiderhandlung gegen den Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag vorliegt.

zungsvertrag, die Zeichensatzung, lebensmittelrechtliche Bestimmungen oder die Güte- und Prüfbestimmungen zu befürchten sind.

Diese Prüfungen können über Art und Umfang der laufenden Qualitätskontrollen hinausgehen.

## **5. Kosten**

Der Lizenznehmer trägt alle mit der Qualitätsprüfung in Zusammenhang stehenden Kosten.

## **6. Schlussbemerkungen**

Die Güte- und Prüfbestimmungen können im Bedarfsfall, insbesondere bei notwendigen gesetzlichen, vorgeschriebenen oder sonstigen dringenden Änderungen durch den Lizenzgeber überarbeitet werden.



**Checkliste zur Betriebsprüfung**  
**des Thüringer Qualitätszeichens**  
**für Baumschulerzeugnisse**

---

Name des Betriebes: .....

.....

Kontrollstelle: .....

.....

Namen der Kontrolleure: .....

.....

Datum der Kontrolle: .....

Kontrollart: .....

**Ergebnis der Betriebsprüfung**

Zur Bestehung der Betriebsprüfung müssen mindestens 90 % der Kriterien (einschließlich **aller** K.O.-Kriterien) erfüllt sein.

Erreichte Prozentzahl: .....

sämtliche K.O.-Kriterien erfüllt: ja/nein

**Der Betrieb hat die Kriterien für das Thüringer Qualitätszeichen:**

**ERFÜLLT**

**NICHT ERFÜLLT**

.....  
Ort, Datum

.....  
Prüfer

Ich bestätige die Angaben zum Betrieb und zur Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes habe ich erhalten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Betriebsverantwortlicher



**Checkliste für Baumschulerzeugnisse**

Kriterium	Bewertung		
	ja	nein	entfällt
<b>Allgemeine Anforderungen und Management, Weiterbildung, Kundenberatung</b>			
1. Ordnung und Sauberkeit im Betriebsgelände.		K.O.	
2. Ansprechendes Verkaufs- und Vermarktungs- umfeld.			
3. Durchführung von Kundenberatungen.			
4. Vorlage aktueller Fachliteratur.			
5. Nachweis des Besuches von mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Jahr durch den Betriebsleiter und durch Mitarbeiter.			
<b>Boden und Substrate</b>			
6. Anbau in Bodenkultur. Wenn ja, Analyse von Bodenproben: Hauptnährstoffe und pH-Wert aus dem Jahr: ..... (alle 5 Jahre)  - vor Beginn einer Dauerkultur, Hauptnährstoffe und pH-Wert liegt vor  - Analyse des N <sub>min</sub> vor Düngemaßnahmen bzw. während der Kulturführung  - Maßnahmen zum Bodenschutz werden je nach Standortbedingungen durchgeführt			
7. Anbau in Erden und Substraten. Wenn ja, Deklarationen der Zusammensetzung der Substrate und der verfügbaren Hauptnährstoffe liegen vor:  - mit Lieferscheinen  - mit Substratanalysen			
8. Düngemaßnahmen erfolgen auf der Grundlage von:  - vorhandenen Analyseergebnissen und/oder  - Entzugswerten und/oder  - empfehlenden Richtwerten			

Kriterium	Bewertung		
	ja	nein	entfällt
9. Der Düngerverbrauch wird/wurde nachgewiesen durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferschein/e</li> <li>- betriebliche Aufzeichnungen</li> </ul>			
Anmerkungen:			
<b>Wasser/Bewässerung</b>			
10. Analyse des Gießwassers liegt vor. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlage der Wasseranalyse des öffentlichen Wasserversorgers</li> <li>- Vorlage der Wasseranalyse aufgrund der Erschließung einer neuen Versorgungsquelle</li> <li>- Vorlage der Wasseranalyse bei Eigenversorgung</li> </ul> Alle 7 Jahre, letzte Analyse im Jahr .....			
11. Wassersparende Bewässerungsmethoden werden auf ..... % der Fläche angewendet (Forderung: 70 %). Wie: ..... .....			
Anmerkungen:			
<b>Energie</b>			
12. Zur Energieeinsparung werden genutzt (wenn Häuser/Folie > 10°C beheizt werden): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Automatische Heizungsregelung</li> <li>- Isoliereindeckung</li> <li>- Zweischalige Folienabdeckung</li> <li>- Nutzung der Häuser &lt; 10 °C</li> </ul>			

Kriterium	Bewertung		
	ja	nein	entfällt
13. Anlagen der Wärmeerzeugung werden regelmäßig gewartet: letzte Wartung im Jahr ..... Intervall .....			
Anmerkungen:			
<b>Pflanzenschutz – Produkt</b>			
14. Beachtung der Anfälligkeit gegenüber Schaderregern bei der Auswahl von Arten und Sorten.			
15. Optimale Gestaltung der Kulturführung zur Verhinderung und Minimierung von Anfälligkeiten gegenüber Schaderregern sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten.			
16. Durchführung von Eingangskontrollen.			
17. Bestände sind unkrautfrei.			
18. Kranke und überständige Pflanzen/Gehölze werden entfernt.			
19. Rücklaufwaren, Vermarktungshilfen und Überwinterungspflanzen werden separat gehalten zur Vermeidung der Einschleppung von Schaderregern.			
20. Maßnahmen des integrierten/biologischen Pflanzenschutzes - Einsatz von Leimtafeln - Nützlingseinsatz - Teilflächenbehandlung - Nützlingsschonende Mittel - gezielte Anwendung nach Befallsfeststellung			
21. Regelmäßige visuelle Kontrollen (z. B. auf Schädlingsbefall) im Abstand von ..... Tag(en)			
Anmerkungen:			

Kriterium	Bewertung		
	ja	nein	entfällt
<b>Gesetzliche Anforderungen – Pflanzenschutz</b>			
22. Anforderungen: - Vorlage der Aufzeichnungen zu Pflanzenschutz-Maßnahmen		K.O.	
23. Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte in regelmäßigen Abständen.		K.O.	
24. Sachgerechte Aufbewahrung der Pflanzenschutzmittel.		K.O.	
25. Vorlage Sachkundenachweis Pflanzenschutz und aktuelle Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 9 Abs. 4 PfISchG.		K.O.	
Anmerkungen:			
<b>Abfallvermeidung</b>			
26. Kompostierbare Materialien werden: - auf dem Betrieb kompostiert - einer regionalen Kompostanlage zugeführt			
27. Verwendung von Mehrweggebinden oder Mehrfachnutzung bei Kultur und Verkauf.			

**Bemerkungen:**

.....

.....

.....



## Produkt-Prüfbericht des Thüringer Qualitätszeichens

zur Bestimmung der Qualität  
von  
**Baumschulerzeugnissen**

Unternehmen: .....

.....

Produktbezeichnung: .....

Prüfungsart: .....

Kontrolleur: .....

Datum der Kontrolle: .....

Verantwortlicher des Betriebes: .....

### Geprüfte Produktgruppe(n):

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Sträucher             | <input type="checkbox"/> Obstgehölze                        |
| <input type="checkbox"/> Heister/Stammbüsche   | <input type="checkbox"/> Rosen                              |
| <input type="checkbox"/> Hochstämme/Alleebäume | <input type="checkbox"/> Nadelgehölze                       |
| <input type="checkbox"/> Bodendecker           | <input type="checkbox"/> Schlingpflanzen und Heckenpflanzen |

### Produktprüfung:

1. Entsprechen die Standzeiten am Produktionsstandort den Güte- und Prüfbestimmungen:

- ja  nein

- Herkunftsnachweis durch eigene Mutterpflanzen
- Nachweis durch Vorlage der Lieferscheine - erforderliche Kulturzeit am Standort eingehalten
- Sonstiges: .....
- .....

2. Sind die allgemeinen und speziellen Qualitätsanforderungen erfüllt:

- ja  nein

Bemerkungen:

.....  
.....  
.....  
.....

Ist die Ware mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet:  ja  nein

**Das Produkt hat die Kriterien für das Thüringer Qualitätszeichen:**

**ERFÜLLT**

**NICHT ERFÜLLT**

.....  
Ort, Datum

.....  
Verantwortlicher des Betriebes

.....  
Prüfer